

# Haushaltssatzung

## der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen mit Beschluss vom 14. Februar 2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich eingehenden Einnahmen, die zu leistenden Ausgaben und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 15.547.490,-- €  
in der Ausgabe auf 15.547.490,-- €

#### im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 5.961.590,-- €  
in der Ausgabe auf 5.961.590,-- €

festgesetzt.

### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,-- € festgesetzt.

## § 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 192 v. H.

1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 381 v. H.

2. Gewerbsteuer 403 v. H.

## § 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, die

- a) auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
- b) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind,
- c) sich auf innere Verrechnung oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
- d) in sonstigen Fällen den Betrag von 5.000,-- € je Haushaltsstelle nicht überschreiten.

2. Als geringfügig im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, die

- a) sich auf innere Verrechnungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
- b) in sonstigen Fällen den Betrag von 5.000,-- € nicht überschreiten.

## § 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“ angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedriger Besoldungsgruppen oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

Olfen, den 14. Februar 2006

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer